

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Achtung: Sommerozon - öffentlich fahren!Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien*B. Schiefbeck*

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	53 - GE/19
Datum:	24. AUG. 1995
Verteilt	29.8.95 Ba

LAD-VD-7401/79

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
32.830/8-III/1/95Bearbeiter
Dr. Grüner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl
2152

Datum

Betrifft
Gewerbeordnungsnovelle 1995

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Gewerbeordnungsnovelle 1995), wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus den vorgesehenen Bestimmungen über das vom Bund automationsunterstützt zu führende zentrale Gewerberegister ist zu schließen, daß davon ausgegangen wird, daß auch die bei den Landesbehörden bestehenden Register automationsunterstützt geführt werden. Eine derartige **Verpflichtung** wäre jedoch nur bei Einhaltung der finanzverfassungsgesetzlichen Rahmenbedingungen zulässig und so müßte auch die Anschaffung der notwendigen Hard- und Software im Fall einer Verpflichtung der Länder als Zweckaufwand vom Bund getragen werden.

Davon unabhängig fehlt in den Erläuterungen jede Aussage darüber, welche Kosten den Ländern für eine Installierung eines automationsunterstützten Gewerberegisters bei den Bezirksverwaltungsbehörden erwachsen werden (vgl. § 8 BHG).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Prokop
Landeshauptmann-Stv.

LAD-VD-7401/79

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
P r o k o p
Landeshauptmann-Stv.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

